



ORTSGEMEINDE HÜTSCHENHAUSEN

Niederschrift über die Sitzung

des Haupt- und Bauausschusses der Gemeinde Hütschenhausen (01 HA - 2/XIII)

am Dienstag, 19. November 2024

im Sitzungssaal des Bürgerhauses Hütschenhausen,

Sitzungsbeginn: **19:30 Uhr**

Sitzungsende: **21:32 Uhr**

Anwesenheitsliste

Ortsbürgermeister

Achim Wätzold

1. Beigeordneter

Sven Radner

Beigeordnete

Barbara Baldauf entschuldigt

Beigeordneter

Ulrich Kohl

Ausschussmitglieder

Tatjana Götzingler

Patric Föckler

als Stellvertreter für Andreas Huber

Ottmar Jung

Matthias Mahl

Christian Müller

Mario Reich

entschuldigt

Michael Schäfer

Uwe Schlicher

Jan Straus

Corinna Leixner

als Stellvertreterin für Sven Wieczorek

Dieter Reichow

Von der Verwaltung

Ulrike Bossung

Leiterin der Bauabteilung

Paul Jonathan Mohr

Forstamt Otterberg;
sowie 6 Zuhörer

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Teilnehmer. Er stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

Anmerkungen:

Vor Eintritt in die Tagesordnung verpflichtet Herr Ortsbürgermeister Wätzold die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung namens der Gemeinde durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten (§ 30 Abs. 2 Satz 1 GemO).

Die Pflichten der Ausschussmitglieder ergeben sich insbesondere aus den §§ 20, 21, und 30 Abs. 1 GemO (Schweigepflicht, Treuepflicht, Gewissensüberzeugung).

Die Verpflichtung der Mitglieder erfolgt durch Handschlag. Zuvor wird die Verpflichtungsformel verlesen. Sie hat folgenden Wortlaut:

„Ich verpflichte mich, mein Amt als Ausschussmitglied nach freier, nur durch Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung zu verwalten und die gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen zu befolgen. Es ist mir bekannt, dass ich in Angelegenheiten, von denen ich durch meine Tätigkeit als Ratsmitglied Kenntnis erhalten habe und deren Geheimhaltung durch Gesetze oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren habe und dass ich bei einem Verstoß hiergegen mit Maßnahmen gem. §§ 20 Abs. 2, 21 Abs. 3 i. V. m § 19 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung rechnen muss.“

Die Verpflichtung der Ausschussmitglieder Corinna Leixner und Patric Föckler werden in einer gesonderten Niederschrift (**siehe Anlagen 1 und 2**) festgehalten.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt der Vorsitzende dem Haupt- und Bauausschuss zur Abstimmung, den TOP 6 „Forstwirtschaftsplan der Ortsgemeinde Hütschenhausen 2025“ als ersten Tagesordnungspunkt zu behandeln, um den anwesenden Förster Paul Jonathan Mohr nicht zu lange warten zu lassen. Der Haupt- und Bauausschuss stimmt einstimmig zu.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1 | Forstwirtschaftsplan der Ortsgemeinde Hütschenhausen 2025 | 01/81/2024 |
| 2 | Bebauungsplan „Bereich Hauptstraße zwischen Eck- und Hauptstuhler Straße“, Ortsgemeinde Hütschenhausen, Ortsteil Hütschenhausen;
hier:
- Entwurfsannahme
- Beschluss zur erneuten Auslegung und Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB | 01/84/2024 |
| 3 | Mängelbeseitigung an der Sicherheitsbeleuchtung in der Sporthalle Hütschenhausen;
Beauftragung von Planungsleistungen | 01/83/2024 |
| 4 | Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §36 BauGB
Hier: Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage | 01/85/2024 |
| 5 | Abtragen der Böschung an der Sporthalle Hütschenhausen | |
| 6 | Änderung der Stellplatzsatzung | 01/31/2023 |
| 7 | Annahme von Spenden | 01/90/2024 |
| 8 | Antrag des TSV Hütschenhausen;
Zuschuss für Renovierungsmaßnahmen | 01/86/2024 |
| 9 | Parkzeitbegrenzung auf dem Parkplatz in der Eckstraße in Hütschenhausen | 01/82/2024 |
| 10 | Sperrung des Wirtschaftsweges zwischen Hundeheim Hütschenhausen und der Kreisstraße 4 | 01/95/2024 |
| 11 | Informationen | |

Es wird in die Beratung eingetreten.

TOP 1: Forstwirtschaftsplan der Ortsgemeinde Hütschenhausen 2025

Sachverhalt:

Das Forstamt Otterberg hat die Forstwirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2025 vorgelegt, mit der Bitte um Beratung im Gemeinderat und Herbeiführung der Zustimmung. Gemäß § 29 Landeswaldgesetz stellt das Forstamt den Wirtschaftsplan nach den Zielsetzungen, Bedürfnisse und Wünschen der Ortsgemeinde im Rahmen des Betriebsplanes auf. Die Gemeinde beschließt über den Wirtschaftsplan als Bestandteil des Haushaltsplanes. Der Entwurf des Forstwirtschaftsplanes der Ortsgemeinde Hütschenhausen für das Haushaltsjahr 2025 liegt jedem Ratsmitglied vor und ist als Anlage beigefügt.

Herr Mohr vom Forstamt Otterberg stellt den Forstwirtschaftsplan der Ortsgemeinde Hütschenhausen für das Haushaltsjahr 2025 vor.

Beschluss:

Der Haupt- und Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat zu beschließen, dem Forstwirtschaftsplan mit einem Betriebsdefizit von 1.714,00€ für das Wirtschaftsjahr 2025 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	11
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 2: **Bebauungsplan „Bereich Hauptstraße zwischen Eck- und Hauptstuhler Straße“, Ortsgemeinde Hütschenhausen, Ortsteil Hütschenhausen;**
hier:
- **Entwurfsannahme**
- **Beschluss zur erneuten Auslegung und Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB**

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Hütschenhausen hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Bereich Hauptstraße zwischen Eck- und Hauptstuhler Straße“ beschlossen.

Mit diesem Bebauungsplan und seinen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche soll die Zerstörung der vorhandenen städtebaulichen Quartiersstruktur und des dörflichen Charakters vermieden werden. Die Aufnahme dieser drei Festsetzungen ist aufgrund der Tatsache, dass lediglich die Höhenentwicklung und Positionierung von Gebäuden zu regeln ist und dass das Gebäude vollständig bebaut ist, ausreichend.

Eine erste Veröffentlichung im Internet bzw. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und parallele elektronische Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum vom 03.06.2024 bis 05.07.2024 statt. Es gingen daraufhin verschiedene Stellungnahmen ein.

Der Bebauungsplanentwurf wurde sodann nochmals überarbeitet und ergänzt. Gegenüber dem ausgelegten Planstand vom 24.04.2024 ergeben sich im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Beschränkung der Anzahl der zulässigen Wohneinheiten je Wohngebäude In den Teilbereichen Nr. 1, 2, 5 und 7 auf maximal 6 Wohneinheiten,
- Beschränkung der maximalen Gebäudeoberkante in Baugebiet Nr. 7 auf 13 m
- Zurückweichen der überbaubaren Grundstücksfläche („Baufenster“) in Baugebiet Nr. 7 im Kreuzungsbereich der Hauptstraße
- Geringfügige Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche („Baufenster“) auf dem Grundstück Hauptstraße Nr. 111
- Aufnahme von örtlichen Bauvorschriften zur Gestaltung von „Dachaufbauten“ (Dachgauben, Zwerchgiebel, flächenhafte Dachverglasungen, Dachflächenfenster und Dacheinschnitte)
- Anpassung der denkmalrechtlichen nachrichtlichen Übernahme (insbesondere Herausnahme des Status von Schulstraße Hausnummer 104/106)

Darüber hinaus wurden als Ergebnis der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange weiterhin vorsorgliche Hinweise zu den Themen Bodenschutz und Telekommunikationsleitungen, sowie Anpassungen der nachrichtlichen Übernahme zu Denkmalschutz, Archäologie und Entwässerung in den Bebauungsplan aufgenommen.

Alle vorgenannten Ergänzungen bzw. Änderungen sind im Bebauungsplanentwurf sowie in der Begründung farblich rot hinterlegt.

Der Bebauungsplan erfüllt die Vorgaben, um gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt zu werden. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB gelten entsprechend. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird auch von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Im weiteren Verfahren ist nun zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Veröffentlichung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Internet, inklusive einer öffentlichen Auslegung, sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB auf elektronischem Weg vom Ortsgemeinderat zu beschließen.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Begründung, ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von mindestens 30 Tagen im Internet zu veröffentlichen, zur Ansicht und zum Herunterladen bereits zu halten und zusätzlich auszulegen.

Frau Bossung von der Verwaltung stellt eine kurze Präsentation zum Sachverhalt vor.

Beschluss:

1. Der Ortsgemeinderat Hütschenhausen beschließt die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie die Übernahme des Abwägungsergebnisses in die Planung.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	11
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

2. Der Ortsgemeinderat billigt den vom Büro Kernplan vorgelegten Entwurf des überarbeiteten Entwurfs des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	11
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

3. Der Ortsgemeinderat beschließt zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB die erneute Veröffentlichung des Bebauungsplanes im Internet, inklusive einer erneuten öffentlichen Auslegung, sowie die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB auf elektronischem Weg.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	11
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

**TOP 3: Mängelbeseitigung an der Sicherheitsbeleuchtung in der Sporthalle Hütchenhausen;
Beauftragung von Planungsleistungen**

Sachverhalt:

Im Rahmen einer wiederkehrenden Prüfung der Sicherheitsbeleuchtung durch den TÜV Rheinland in der Sporthalle Hütchenhausen wurden Mängel festgestellt, welche unverzüglich beseitigt werden müssen. Durch das Ingenieurbüro Frank Kühn, Hauptstraße 72, 66882 Hütchenhausen hat daraufhin eine erste Begehung stattgefunden, um eine technische und wirtschaftliche Lösung für die Beseitigung der vorhandenen Mängel und der Erneuerung der Sicherheitsbeleuchtungsanlage in LED-Technik zu finden. Für die Leistungsphasen 1-3 und 5-9 des Leistungsbildes Technische Ausrüstung (Starkstromanlagen) hat das Ingenieurbüro Frank Kühn auf Basis der HOAI und einer Grobkostenschätzung ein Honorarangebot von 9.752,89 € brutto abgegeben.

Nach der Verwaltungsvorschrift für öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz können Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren bis zu einer Auftragswertgrenze von 25.000,00 € netto mit einem Planungsbüro verhandelt werden.

Das Ingenieurbüro Frank Kühn aus Hütchenhausen ist der Verwaltung als leistungsfähiges und kompetentes Büro bekannt. Es wird daher seitens der Verwaltung empfohlen, dem Ingenieurbüro Frank Kühn aus Hütchenhausen, den Auftrag zum Angebotspreis von brutto 9.752,89 € zu erteilen.

Beschluss:

Der Haupt- und Bauausschuss erteilt dem Ingenieurbüro Frank Kühn aus Hütchenhausen den Auftrag zur Erbringung der Ingenieurleistungen für die Mängelbeseitigung an der Sicherheitsbeleuchtung in der Sporthalle Hütchenhausen zum Angebotspreis von 9.752,89 € brutto.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	11
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

**TOP 4: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §36 BauGB
Hier: Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage**

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 26.09.2024 wurde ein Bauantrag für die Flurstücke 3902/2, 3910/6, 3916/3, 3843/5 und 3832/8, Gemarkung Katzenbach, gestellt.

Der Bauherr plant die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Leistung von bis zu 11.000 kWp. Der Betrieb der PV-Anlage dient der umwelt- und ressourcenschonenden Art der dezentralen Stromerzeugung aus Sonnenenergie. Die betreffenden Flächen werden aktuell landwirtschaftlich genutzt und sind unbebaut.

Das Grundstück liegt im Außenbereich. Nach §35 Abs. 1. Nr. 8 b BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist, es der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient und auf einer Fläche längs von Autobahnen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, liegt.

Die Fläche, auf der die Errichtung vorgesehen ist, gliedert sich in 2 Teilbereiche, eine westliche ca. 3,1 ha große Teilfläche und eine östliche Teilfläche mit ca. 7,5 ha. Die Gliederung ergibt sich durch die zwischen den Baufeldern liegende Autobahn A62 von Nonnweiler nach Pirmasens.

Mit dem Fernstraßenbundesamt wurde ein entsprechender Abstand zur Bebauung zum äußersten Rand der Autobahn von 21 – 31 m abgestimmt.

Die Erschließung der westlichen Teilfläche soll aus dem südlich gelegenen Wohngebiet über die Raiffeisenstraße / Weltersbacher Straße, die der östlichen Teilfläche über einen Feldweg aus Richtung dem östlich gelegenen Gewerbe-/Industriegebiet über die Industriestraße erfolgen. Für den Zugang werden an beiden Baufeldern zweiflüglige Stahlgittertore mit einer Breite von 5 m errichtet.

Auf das insgesamt 106.176 m² große Grundstück sollen insgesamt 17.982 PV-Module und 3 Trafo-Stationen gebaut werden, die einzelnen Module sind ca. 2,38m x 1,13m x 0,03m und die Trafostationen 9,8 m² groß.

Da PV-Anlagen elektronische Anlagen sind und aus sicherheitstechnischen Gründen eingezäunt werden müssen, ist für die gesamte Fläche beider Baufelder eine einzelne Bebauung mit 2,0 m hohen Maschendrahtzaun vorgesehen. Der Zugang zu Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Freileitungen der Amprion GmbH und Pfalzwerke sowie Gasleitungen bleibt durch Freihaltungen von Abständen entsprechend möglich.

Anhand eines Blendgutachtens wurde die Blendwirkung der PV-Anlage auf den Straßenverkehr analysiert und durch Drehung der Modulausrichtung im Westfeld entsprechende Maßnahmen zur Sicherheit des Straßenverkehrs ergriffen.

Der produzierte Strom soll über eine kundeneigene Mittelspannungsleitung an das neu zu errichtende Umspannwerk der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH eingespeist werden. Eine Einspeisezusage liegt dem Vorhabenträger vor. Eine weitere Erschließung (z.B. Wasser, Abwasser, Internet) ist nicht notwendig.

Im Landespflegerischen Begleitplan wurden Ausgleichmaßnahmen für das oben genannte Vorhaben festgelegt. Die Maßnahmen sind im unmittelbaren Bereich des Vorhabens oder der näheren Umgebung umzusetzen. Als Ausgleichmaßnahmen wurde die Entwicklung, Pflege und Erhalt einer neuen sowie einer bestehenden Fettwiese aufgeführt. Die Fettwiesen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Es wird eine extensive Mahd ab Mittel Juli erforderlich, ersatzweise eine extensive Schafsbeweidung.

Als dritte Ausgleichmaßnahme wird die Anlage von Ackerbrachestreifen und Lerchenfenstern für die Feldlerche vorgesehen. Hier sollen zur langfristigen Kompensation verlorengelender Bruthabitate für die Feldlerche im räumlichen Zusammenhang potenzielle Ausweichflächen durch die Anlage von einer Ackerbrache und drei Lerchenfenstern artspezifisch aufgewertet werden.

Mit dem Antrag auf Zielabweichung gem. §10 Abs. 6 LPIG wurde Anfang Juli 2024 die Abweichung von den Zielen des Regionalen Raumordnungsplanes Westpfalz IV beantragt. Der Beteiligungszeitraum lief bis zum 20.09.2024.

Aus Sicht der Bauabteilung der Verbandsgemeinde kann zu diesem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gemäß §36 BauGB erteilt werden.

Beschluss:

Die Bauverwaltung der Verbandsgemeinde empfiehlt, dem oben genannten Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	1
Dagegen:	1
Enthaltungen:	9

TOP 5: Abtragen der Böschung an der Sporthalle Hütschenhausen

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Hütschenhausen beabsichtigt den Erdwall, auf der Verkehrsgrünfläche des Anliegerweges im rückwärtigen Bereich der Sporthalle, abtragen zu lassen. Hierdurch wird eine deutliche Erleichterung bei der Pflege dieser Fläche geschaffen.

Für die Ausführung dieser Arbeiten hat die Ortsgemeinde drei Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Bis zur Angebotsfrist am 08.11.2024 ging ein Angebot der Firma Thomas Kurz Baggerbetrieb, Hauptstraße 35a, 66879 Weltersbach ein. Das Angebot ist auf Stundenlohnbasis erstellt und beläuft sich auf 4.198,32 € brutto. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

Der Bauhof Hütschenhausen wird das Roden des Bewuchses durchführen und die Rasensaat übernehmen.

Der Beigeordnete Kohl stellt den Sachverhalt dem Ausschuss vor.

Beschluss:

Der Haupt- und Bauausschuss erteilt der Firma Thomas Kurz Baggerbetrieb aus Weltersbach den Auftrag für die Abtragung der Böschung zum Angebotspreis von 4.198,32 € brutto.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	11
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 6: Änderung der Stellplatzsatzung

Sachverhalt:

Die Stellplatzsatzung der Ortsgemeinde Hütschenhausen ist seit September 2009 nicht mehr angepasst worden. Zwischenzeitlich sind die Grundstückswerte, die Materialkosten und die Löhne deutlich gestiegen, so dass eine Anpassung der Ablösebeträge dringend empfohlen wird. In der Anlage ist die Satzung in der derzeit gültigen Version angefügt.

Die Bodenrichtwerte für die Ortsgemeinde Hütschenhausen betragen bis zu 210,- €/m².

Ferner sieht die bisherige Stellplatzsatzung noch die Möglichkeit der Pacht eines Stellplatzes vor, diese Variante sollte nach Ansicht der Verwaltung gestrichen werden. Es besteht die Gefahr, dass eine Baugenehmigung erteilt wird und die Pachtzahlung dann nicht regelmäßig erfolgt. Bei einer Ablöse muss der Ablösebetrag vor Erteilung der Baugenehmigung beglichen sein.

Die Verwaltung schlägt folgende Neufassung des „§ 2 Ablösebetrag“ vor:

Absatz 1

Unter Beachtung des § 47 Abs. 4 Satz 2 LBauO wird die Höhe des Geldbetrages für den 1. und 2. Stellplatz auf je 5.500,- €, für den 3. und 4. Stellplatz auf je 6.000,- €, für den 5. und jeden weiteren Stellplatz auf 6.500,- € festgesetzt.

Optional:

Absatz 2 soll unverändert bestehen bleiben,

Absatz 2 soll gestrichen werden,

Absatz 2 soll folgenden Satz 2 erhalten: „Die Ablösesumme ist beglichen, wenn 60 Monatsraten geleistet sind, oder der restliche Ablösebetrag in einer Summe geleistet wurde.“

Das Ratsmitglied Reichow stellt die Frage wie oft von der alten Satzung Gebrauch gemacht wurde.

Der Vorsitzende entgegnet, dass man dies erst in Erfahrung bringen müsse, weswegen Herr Sauter von der Verwaltung zur Ratssitzung Rede und Antwort stehen könnte.

Allgemein herrscht der Konsens, dass zu viele Fragen im Raum stehen und man eine rechtlich einwandfreie Satzung beschließen möchte.

Beschluss:

Der Haupt- und Bauausschuss setzt die Beschlussempfehlung zu diesem Tagesordnungspunkt aus.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	11
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 7: **Annahme von Spenden**

Sachverhalt:

Nach Anzeige bei der Kommunalaufsicht ist gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO über die Annahme von Spenden und ähnlichen Zuwendungen zu entscheiden.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um nachfolgende Spende:

Eine amerikanische Pfadfindergruppe, betreut von Herrn Tyler Garner, hat die Sitzbank in der Waldstraße im Ortsteil Katzenbach verschönert. Es entstanden Sachkosten i. H. v. 254,00 US-Dollar (ca. 233,00 €) für Pflanzkübel, Strohmatten, Farbe etc.

Diese Sachkosten und der Arbeitseinsatz selbst, werden der Ortsgemeinde gespendet.

Beschluss:

Der Haupt- und Bauausschuss stimmt der Annahme der Spende und deren vorgesehenen Verwendung zu.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	11
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

**TOP 8: **Antrag des TSV Hütschenhausen;
Zuschuss für Renovierungsmaßnahmen****

Sachverhalt:

Der Turn- und Sportverein Hütschenhausen e. V. ist derzeit dabei das Vereinsheim zu sanieren.

Dies beinhaltet die Renovierung der Gaststätte, der Toiletten und der Küche, sowie die Renovierung der Toiletten bei den Tennisplätzen.

Die Toiletten zur Gaststätte dienen zwar allen Mitgliedern, sind aber hauptsächlich für den wirtschaftlichen Zweck bestimmt. Daher wird für diesen Teil der Renovierung auch kein Zuschuss beantragt.

Die Außentoiletten bei den Tennisplätzen, die ausschließlich im Sportbetrieb genutzt werden, wurden bereits durch eine Fachfirma für einen Gesamtbetrag i. H. v. 11.788,86 € renoviert. Für diese Maßnahme bittet der Verein um einen Zuschuss.

Grundsätzlich ist eine Zuschussgewährung (bis zu 10 % des Gesamtbetrages) jedoch nur möglich, wenn ein Zuschussantrag

- vor Beginn der Arbeiten gestellt und
- der Zuschuss eventl. mit
- der Bewilligung des vorzeitigen Baubeginns durch den Gemeinderat beschlossen wurde.

Da dies nicht geschehen ist, bestanden bei dem Vorhaben auch keine Mitwirkungs- bzw. Prüfungsmöglichkeit des Zuschussgebers.

Das Ausschussmitglied Reichow gibt zu bedenken, seines Wissens wurden von der Firma die die Arbeiten durchführt keine Kostenvoranschläge gegeben, deswegen habe diese Maßnahme umgesetzt werden müssen. Er macht deutlich, dass die Ortsgemeinde ihre Vereine unterstützen muss.

Ausschussmitglied Schlicher gibt Herrn Reichow grundsätzlich Recht, jedoch mache man sich mit einem Zuschuss trotz Verstoß gegen die eigenen Vereinsförderrichtlinien angreifbar und schaffe sich einen Präzedenzfall.

Frau Götzingler geht mit der Meinung von Herrn Schlicher einher.

Beschluss:

Der Haupt- und Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat der Zuschussgewährung zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	2
Dagegen:	7
Enthaltungen:	2

TOP 9: **Parkzeitbegrenzung auf dem Parkplatz in der Eckstraße in Hütschenhausen**

Sachverhalt:

Der stetig steigende Parkdruck wird vielerorts nicht zuletzt dadurch erhöht, dass in Ortsgemeinden oft ein Mangel an öffentlichen Stellplätzen herrscht. Es kommt dann erschwerend hinzu, dass die zur Verfügung stehenden Parkplätze durch sogenannte „Dauerparker“ blockiert werden, welche Ihr Fahrzeug über mehrere Stunden oder Tage abstellen.

Um den vorhandenen Parkraum, in diesem Fall den Parkplatz am Beginn der Eckstraße (von der Hauptstraße einbiegend), zu ordnen und ein gleichberechtigtes Parken für jeden zu ermöglichen, wird nun beabsichtigt, das Parken auf den Stellplätzen (3 Stellplätze) auf 2 Stunden (08:00 – 22:00 Uhr) zu beschränken.

Ausschussmitglied Schäfer erklärt, man solle mit der Parkzeitbegrenzung warten, bis der Ausbau der Friedhofstraße abgeschlossen ist, um ein Verkehrschaos zu vermeiden

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Hütschenhausen beauftragt den Ortsbürgermeister, Herrn Achim Wätzold, die Anordnung einer Parkzeitbegrenzung (2 Stunden, von 08:00 – 22:00 Uhr) auf den drei Stellplätzen auf dem Parkplatz in der Eckstraße, zusammen mit der Straßenverkehrsbehörde der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach zu prüfen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	9
Dagegen:	2
Enthaltungen:	0

Der Haupt- und Bauausschuss empfiehlt dem Ortsgemeinderat die Parkzeitbegrenzung erst in Kraft treten zu lassen, wenn der Ausbau der Friedhofstraße abgeschlossen ist.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	11
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 10: **Sperrung des Wirtschaftsweges zwischen Hundeheim Hütschenhausen und der Kreisstraße 4**

Sachverhalt:

In der Verlängerung der Hohlstraße, in Hütschenhausen, führt ein Wirtschaftsweg, am Hundeheim vorbei, zur Kreisstraße 4, welche unter Anderem nach Nanzdietschweiler führt. Bei dieser Route handelt es sich um sehr stark frequentierte Abkürzung zwischen den beiden genannten Orten. Der Weg von der Kreisstraße 4 bis zur Hohlstraße ist durch Verkehrszeichen 250 StVO für Fahrzeuge gesperrt. Ausgenommen sind Forst- und Landwirtschaftlicher Verkehr sowie Besucher des Hundeheims. Von Hütschenhausen kommend ist der Weg bis zur Grünabfallsammelstelle frei befahrbar. Leider kommt es bei der illegalen Nutzung des Weges vermehrt zu rücksichtslosem Fahrverhalten, überhöhter Geschwindigkeit und teilweise auch zur Gefährdung von Fußgängern und anderen Verkehrsteilnehmern.

Es wird daher beabsichtigt, den Weg, zwischen dem Hundeheim Hütschenhausen und der Kreisstraße, durch eine technische Fahrzeugsperre, in Höhe des Parkplatzes des Hundeheimes, für eine Durchfahrt zu blockieren. Mit den Betreibern des Hundeheimes wurde diesbezüglich bereits Kontakt aufgenommen.

Das Ausschussmitglied Reichow trägt vor, über dieses Thema sei im August 2022 schon einmal informativ gesprochen worden. Im Bauausschuss vom 09.02.2021 standen Erhebungen zur Eindämmung der Geschwindigkeitsüberschreitungen zur Debatte. Er stellt die Frage, woher der plötzliche Sinneswandel käme. Er sei der Meinung, dass eine Sperre nicht von Nöten sei, sondern es würde genügen das Tempo im Kurvenbereich einzudämmen.

Der 1. Beigeordnete Radner macht deutlich, dass es sich zunächst um eine Testphase handeln würde, ob eine Sperrung überhaupt Sinn ergibt.

Herr Reichow macht den Vorschlag die Sperrung eventuell Richtung Dietschweiler Straße zu verlagern oder eine zusätzliche Sperrung dort vorzunehmen.

Der Beigeordnete Kohl weist auf die Notwendigkeit einer Wendemöglichkeit hin.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Hütschenhausen beauftragt den Ortsbürgermeister, Herrn Achim Wätzold, die Anordnung einer Wegesperrung, zusammen mit der Straßenverkehrsbehörde der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach zu prüfen und Detailfragen (welche technischen Mittel zur Sperrung und weitere Abstimmung mit den Betreibern des Hundeheims) zu klären.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	11
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 11: **Informationen**

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert den Haupt- und Bauausschuss darüber, dass in der Ratssitzung in der nächsten Woche die „Änderung der Benutzungsordnung“ auf der Tagesordnung steht. Er macht deutlich, dass ein Beschluss wichtig wäre und er diesen ungern erst in der Dezembersitzung fassen würde.



Ortsbürgermeister Achim Wätzold
Vorsitzender



Schriftführer

NIEDERSCHRIFT

über die am

13.11.2024

in öffentlicher Sitzung erfolgte Verpflichtung des Mitglieds des

Haupt- und Bauausschusses Hütschenhausen

Frau
Corinna Leixner
wohnhaft in
66882 Hütschenhausen, Weidenstraße 26

Der Ortsbürgermeister gab zunächst bekannt, dass die Mitglieder des

Haupt- und Bauausschusses Hütschenhausen

gem. § 30 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung vor Amtsantritt in öffentlicher Sitzung durch den Ortsbürgermeister namens der Ortsgemeinde Hütschenhausen durch Handschlag zu verpflichten sind.

Der Ortsbürgermeister belehrte alsdann die in den Ausschuss Gewählten über die Obliegenheiten ihres Amtes und brachte ihr besonders die Bestimmungen der §§ 20, 21, 22, 30 und 31 der Gemeindeordnung zur Kenntnis.

Hierauf verpflichtete er sie namens der Ortsgemeinde Hütschenhausen durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben und las folgende Verpflichtungsformel vor:

„Ich verpflichte mich, mein Amt als Mitglied des Haupt- und Bauausschusses nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung zu verwalten und die gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen zu befolgen.

Es ist mir bekannt, dass ich in Angelegenheiten, von denen ich durch meine Tätigkeit als Mitglied des Haupt- und Bauausschusses Kenntnis erhalten habe, und deren Geheimhaltung durch Gesetze oder dienstliche Anordnungen vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren habe und dass ich bei einem Verstoß hiergegen mit Maßnahme des Gemeinderates gem. der §§ 20 Abs. 2, 21 Abs. 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung rechnen muss.“

Diese Niederschrift wurde von dem Ausschussglied und dem Ortsbürgermeister eigenhändig unterschrieben.

Hütschenhausen, den

13.11.2024



Mitglied des Ausschusses



(Achim Wätzold), Ortsbürgermeister

NIEDERSCHRIFT

über die am

19.11.2024

in öffentlicher Sitzung erfolgte Verpflichtung des Mitglieds des

Haupt- und Bauausschusses Hütschenhausen

Herrn
Patric **Föckler**
wohnhaf in
66882 Hütschenhausen, Schulstraße 2

Der Ortsbürgermeister gab zunächst bekannt, dass die Mitglieder des

Haupt- und Bauausschusses Hütschenhausen

gem. § 30 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung vor Amtsantritt in öffentlicher Sitzung durch den Ortsbürgermeister namens der Ortsgemeinde Hütschenhausen durch Handschlag zu verpflichten sind.

Der Ortsbürgermeister belehrte alsdann den in den Ausschuss Gewählten über die Obliegenheiten seines Amtes und brachte ihm besonders die Bestimmungen der §§ 20, 21, 22, 30 und 31 der Gemeindeordnung zur Kenntnis.

Hierauf verpflichtete er ihn namens der Ortsgemeinde Hütschenhausen durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben und las folgende Verpflichtungsformel vor:

„Ich verpflichte mich, mein Amt als Mitglied des Haupt- und Bauausschusses nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung zu verwalten und die gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen zu befolgen.

Es ist mir bekannt, dass ich in Angelegenheiten, von denen ich durch meine Tätigkeit als Mitglied des Haupt- und Bauausschusses Kenntnis erhalten habe, und deren Geheimhaltung durch Gesetze oder dienstliche Anordnungen vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren habe und dass ich bei einem Verstoß hiergegen mit Maßnahme des Gemeinderates gem. der §§ 20 Abs. 2, 21 Abs. 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung rechnen muss.“

Diese Niederschrift wurde von dem Ausschussmitglied und dem Ortsbürgermeister eigenhändig unterschrieben.

Hütschenhausen, den 19.11.2024



Mitglied des Ausschusses



(Achim Wätzold), Ortsbürgermeister